

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An das
Ministerium für Familie, Kinder,
Kultur und Sport des Landes NRW
z. H. Herrn Manfred Walhorn
Haroldstraße 4

40190 Düsseldorf

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.03.2011

Herr Göbel
Tel 0221 809-6213
Fax 0221 8284-1440
Dieter.Goebel@lvr.de

Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW

Sehr geehrter Herr Walhorn,

die für eine ausführliche Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans sehr knapp bemessene Zeit und die durch den Karneval im Rheinland bedingten Arbeitsausfälle veranlassen mich zu einem Verzicht einer gesonderten Stellungnahme des LVR-Landesjugendamtes Rheinland.

Die grundsätzliche positive Einschätzung des Entwurfes bezogen auf seine inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und der monetären Ausstattung habe ich schon mehrfach an anderer Stelle positiv gewürdigt.

Ich verweise an dieser Stelle auch auf meine Ausführungen vom 30.06.2010 deren inhaltliche Positionierung für mich auch weiterhin Gültigkeit besitzt.

In Anlehnung an unser Verwaltungsgespräch vom 02. März 2011 erlaube ich mir allerdings noch einige kritische Anmerkungen zu einem geplanten „offenen“ Richtlinienentwurf.

Ihre Intention, die Richtlinien „offen“ zu gestalten, so dass sie einen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten, ist zu begrüßen. Dadurch wird den einzelnen Trägern auch ein inhaltlicher Gestaltungsraum ermöglicht. Die damit verbundenen Prozesse bitte ich jedoch hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile kritisch abzuwägen. Durch meine langjährige Erfahrung in der Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans, früher Landesjugendplan, ergeben sich für mich folgende Nachteile aus einer „offenen“ Gestaltung der Richtlinien:

1. Durch die mangelnde inhaltliche Vorgabe ergibt sich in der Praxis ein vielfältiges und beliebiges Bild der einzelnen Positionen der Projektförderung, so dass ein konturiertes Profil dieser Handlungsfelder zunehmend verschimmt.

Das Land verzichtet damit freiwillig auf inhaltliche Steuerungsimpulse und somit auch auf die inhaltliche Gestaltung der Projektmaßnahmen.

2. Die Bewilligungspraxis der Landesjugendämter ist durch den Grundsatz des „pflichtgemäßen Ermessens“ bestimmt und festgelegt. Dieser orientiert sich an vorgegebenen Entscheidungskriterien und -merkmalen. Fehlen diese Entscheidungskriterien und -merkmale, erscheint das Verwaltungshandeln als willkürlich und konstruiert. Exaktere Vorgaben in den Richtlinien unterstützen von daher das Verwaltungshandeln.
3. Meiner Erfahrung nach führt die „offene“ Gestaltung der Richtlinien auch zu einer zunehmenden Verunsicherung der Träger. Von der überwiegenden Mehrzahl der Träger werden solche Vorgaben nicht als Bevormundung, sondern als eine sinnvolle Vorgabe bewertet, die ihnen bei der Antragsstellung eine inhaltliche Orientierung bietet. Ein Beispiel dafür sind unter anderem auch die Aktivitäten der Träger der Jugendsozialarbeit, die in ihrer Selbstverpflichtung „Qualitätsstandards zur Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit“, Empfehlungen für die nach dem Kinder- und Jugendförderplan landesgeförderten Träger veröffentlicht haben. Durch diese Verpflichtung wird der Wunsch und das Bedürfnis nach profilsetzenden inhaltlichen Vorgaben deutlich.

Diese Forderung auch auf die Projektförderung zu übertragen profiliert meines Erachtens die einzelnen Maßnahmen und korrigiert gewisse Fehlentwicklungen der letzten Jahre.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dieter Göbel
LVR-Fachbereichsleiter
LVR-Landesjugendamt
Fachbereich 43 - Jugend